

Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 hat die SPD-Fraktion darum gebeten die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, ob und wie der Aufbau eines freien WLAN-Bürgernetzes in Rheinbach mit der Technik der Freifunk-Initiative realisiert werden kann.

Worum geht's?

Freifunk ist eine nicht-kommerzielle Initiative für freie Funknetzwerke, die jedem Bürger, der sich in der Nähe eines Freifunk-WLAN-Netzwerks befindet, einen kostenfreien Zugang zum Netzwerk ermöglicht.

Freifunk ist gemeinnützig und wird von **ehrenamtlichen Helfern in Eigenregie** aufgebaut und gewartet.

Freifunk basiert auf der WLAN-Funk-Technologie. Handelsübliche und günstige WLAN-Router werden mit freier Software modifiziert. Dadurch werden sie zu Freifunk-Knoten und erlangen die Fähigkeit sich untereinander mittels WLAN zu verbinden. Sind mehrere Freifunk-Knoten in Reichweite, entsteht ein Maschen-Netzwerk, das Daten über die Knoten von einem Ort zum anderen transportiert. Gleichzeitig stellen die Freifunk-Knoten einen Access-Point bereit, mit dem sich Smartphones, mobile Computer und andere WLAN-Geräte verbinden können, um beispielsweise Text, Musik und Filme über das interne Freifunk-Netz zu übertragen oder im Netz zu chatten oder zu telefonieren.

Welche Akteure gibt es in NRW? (Quelle: <https://freifunk-rheinland.net/>)

Der bundesweit größte Zusammenschluss von Freifunkern ist der Freifunk Rheinland e.V., der inzwischen zu einem Partner in vielen Kommunen in NRW geworden ist.

Im Raum Köln/Bonn gibt es eine frei organisierte Freifunkcommunity, die dem Chaos Computer Club Cologne e.V. sehr nah steht.

In Raum Paderborn sind die Freifunker dem C3PB e.V. angegliedert.

Im Bereich Leverkusen/Wermelskirchen organisieren sich die Freifunker durch den Verein Verbund freier Netzwerke NRW.

Wie mache ich mit?

Sich am Freifunk zu beteiligen erfolgt zum Beispiel dadurch, dass man eine neue Freifunk-Community (Freifunk-Gemeinschaft) gründet, um ein Freifunk-WLAN-Netzwerks aufzubauen und zu betreiben.

Die Verwaltung hat den Prüfauftrag der SPD-Fraktion, ob und wie der Aufbau eines freien WLAN-Bürgernetzes in Rheinbach mit der Technik der Freifunk-Initiative realisiert werden kann, dahingehend verstanden, dass eine entsprechende Initiative durch die Stadt Rheinbach ergriffen werden soll.

Ergebnis der Prüfung:

Freifunk ist eine dezentrale, sich selbst organisierende und unzensierte, von Menschen ehrenamtlich und in Eigenregie aufgebaute Kommunikationsinfrastruktur. Es handelt sich mithin um ein Netz von Bürgern für Bürger

Wenn der Prüfauftrag der SPD-Fraktion tatsächlich so zu verstehen ist, dass die Verwaltung ein Freifunk-Netz in Rheinbach realisieren soll, dann geht dieser Auftrag ins Leere, weil es ein solches Netz in Rheinbach bereits gibt, was der SPD-Fraktion bekannt sein dürfte.

Das Freifunk-Rheinbach-Netz ist ein offenes, freies, kostenloses und nicht-kommerzielles Netz auf WLAN-Basis im Stadtgebiet Rheinbach über Freifunk KBU (Freifunk Köln, Bonn und Umgebung).

Dieses Netz wird ehrenamtlich von Gewerbetreibenden und Bürgern betrieben. Für nähere Informationen wird auf die Internetseite der Initiative verwiesen:

<http://freifunk.rheinbacher.de/>

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass das Initiieren eines weiteren Freifunk-Netzes eher kontraproduktiv wäre.

Vor diesem Hintergrund kann der Prüfauftrag der SPD-Fraktion nur dahingehend verstanden werden, dass der weitere Aufbau des Freifunk-Rheinbach-Netzes durch die Verwaltung unterstützt werden soll.

Grundsätzlich steht die Verwaltung dem Freifunk-Gedanken sehr positiv gegenüber.

Rechtliches:

Juristisch problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings die sog. Störerhaftung.

Für die Verwaltung ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Mai 2010 – I ZR 121/08 – von entscheidender Bedeutung, in dem der BGH festgestellt hat, dass auch privaten Anschlussinhabern eine Pflicht zu prüfen obliegt, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden.

Der Beklagte hafte deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sog. Störerhaftung auf **Unterlassung** und auf **Erstattung der Abmahnkosten**.

Dagegen sind Provider (Diensteanbieter) nach § 8 Telemediengesetz (TMG) insoweit privilegiert, als für sie jegliche Haftung auch bei Vorliegen der Verletzung von Prüfungs- und Überwachungspflichten ausgeschlossen ist.

Die Freifunkgruppe Köln-Bonn und Umgebung ist ein Projekt des CCC Köln und kein eigenständiger Verein und kann sich daher nicht auf das Providerprivileg nach § 8 Telemediengesetz berufen.

Nach Mitteilung der Freifunkgruppe KBU werde der Datenverkehr der KBU-Freifunkrouter auf einer verschlüsselten VPN-Strecke zum CCC Berlin und von dort ins Internet geleitet.

Der lokale Router übernehme nur eine durchleitende Funktion und trete nach außen hin nicht in Erscheinung.

Die IP-Adressen, an die sich ein Abmahnanwalt wende, gehörten dem CCC Berlin, der keine Protokolle des VPN-Verkehrs anfertige und damit nicht in der Lage sei, Auskünfte zu erteilen, die es ermöglichten, den Betreiber eines Freifunkrouters zu identifizieren.

Werde ein Freifunkrouter als reiner Gratis-Internetzugang benutzt, sei damit eine Abmahnung sehr unwahrscheinlich.

Einschränkend führt die Freifunkgruppe KBU aus, Unwahrscheinlich heiße aber **nicht ausgeschlossen**. Man könne zwar versprechen aber nicht garantieren, dass sie als VPN-Gatewaybetreiber nicht protokollieren, zweitens könne man möglicherweise eine Sicherheitslücke in der eingesetzten Firmware finden, aus dem Freifunknetz ausbrechen und im Netz des Knotenbetreibers strafrechtlich relevante Aktionen durchführen, drittens könne man natürlich auch innerhalb des Freifunknetzes urheberrechtlich geschütztes Material illegalerweise verbreiten. Bisher hätten diese

drei Szenarien keine reale Rolle gespielt, aber **man weise dennoch auf das Risiko hin.**

Auf weitere Nachfrage erklärte die Freifunkgruppe KBU, dass man nicht mit letzter Sicherheit wisse, aber nicht davon ausgehe, dass der CCC Berlin ein Provider im Sinne des § 2 TMG sei, der die Privilegierung des § 8 TMG genieße.

Es mag also sein, dass für die Beteiligten am Freifunk-Netz-Rheinbach möglicherweise keine großen technischen Risiken bestehen, aber das juristische Damoklesschwert hängt über ihnen an einem seidenen Faden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung derzeit leider nicht empfehlen städtische Gebäude für den Betrieb von Routern zur Verfügung zu stellen.

Dieses Ergebnis ist der Freifunk-Community-Rheinbach bereits mitgeteilt worden. Da die Verwaltung dem Gedanken des Freifunks grundsätzlich aber sehr positiv gegenüber steht, ist gleichzeitig angeregt worden mit dem Freifunk Rheinland e.V zusammen zu arbeiten, der seit September 2014 RIPE-Mitglied und somit offiziell Provider ist und damit die Privilegierung nach § 8 TMG genießt.

Sobald die Freifunk-Community-Rheinbach dieser Empfehlung folgt, wird die Verwaltung prüfen, in welchen städtischen Gebäuden Freifunk-Router aufgestellt werden können.

Rheinbach, 21. August 2015

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Walter Kühn
Sachgebietsleiter